

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf die heute endende Frist zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, darf ich folgende Rückmeldungen von Seiten der „Sozialen Initiative Gemeinnützigen GmbH“, Namens der Geschäftsführung übermitteln:

- Wir begrüßen die Formulierung und die Argumente des dabei austria und unterstützen diese vollinhaltlich. Daher haben wir auch deren Formulierung in unserer Stellungnahme weitgehend übernommen.
- In Ergänzung zu den Erläuterungen zu §7 ABPG möchten wir, als zuständiger JUCO Träger für die Justizanstalten in OÖ, den Absatz, dass die **Ausbildungspflicht nicht ruht** als sehr positiv unterstreichen und würdigen.
- Der Gesetzesentwurf nimmt Bezug auf das Jugendgerichtsgesetz, in dem im § 25 Abs. 5 steht:
„In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung von Mängeln der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.“
Die Formulierung „soweit das möglich und tunlich ist“ führt in der Praxis dazu, dass etwa die Möglichkeit der Nachholung eines Hauptschulabschlusses an finanziellen und organisatorischen Hürden scheitert. Zum Beispiel müsste, wenn Frauen von „außen“ als Lehrende tätig sind, durch zusätzliche Wachen für Sicherheit gesorgt werden; es fehlt an personellen Ressourcen; die Zuständigkeit, wer für ein Angebot sorgen muss, scheint unklar usw. Daher sind diesbezügliche Bemühungen in OÖ zuletzt eingestellt worden. Gerade in der Haft ist ausreichend Zeit und Motivation bei den Jugendlichen vorhanden an einer Verbesserung der Qualifikationsvoraussetzungen zu arbeiten.
- Wir regen daher an, das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Formulierung im 2. Satz „.... soweit dies möglich und tunlich ist“ ersatzlos gestrichen wird und damit die Verpflichtung zum Unterricht eindeutig festgeschrieben wird. Wünschenswert wäre weiters eine entsprechende Erläuterung, dass entsprechende Qualifizierungsangebote (HS Abschlusskurse, Ausbildungsvorbereitung analog PS, usw.) durch externe Träger geschaffen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Bayer

SOZIALE INITIATIVE
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Menschliche Entwicklung fördern

Mag.(FH) Gregor Bayer
Bereichsleitung "Berufliche Integration" & Team Steyr

4040 Linz, Petrinumstraße 12
Mobil: 0676 / 84 13 14 206
www.soziale-initiative.at

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
vi1@sozialministerium.at

Dieses Schreiben ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates an die E-Mailadresse
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Linz, 8. März 2016

Geschäftszahl: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Soziale Initiative Gemeinnützige Gesellschaft mbH ist eine private Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ und Dienstleister für das Sozialministeriumservice, Landesstelle OÖ mit den NEBA Angeboten (Netzwerk Berufliche Assistenz des Sozialministeriumservice) Produktionsschule und Jugendcoaching für außerschulische Jugendliche. Wir beschäftigen 350 MitarbeiterInnen in festen Anstellungsverhältnissen. Die Soziale Initiative ist Mitglied beim Dachverband berufliche Integration. Der Dachverband berufliche Integration Austria ist die bundesweite Vertretung ALLER Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz (www.neba.at) anbieten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und erlauben uns, folgende Überlegungen einzubringen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Ausbildungspflicht im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht ist sehr zu begrüßen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich **aus der Ausbildungspflicht auch ein RECHT auf Ausbildung ableiten lässt**. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass in den Erläuterungen zum Gesetzespaket bereits im ersten Absatz darauf hingewiesen wird, dass ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Umsetzung dieses Vorhabens stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um das Recht auf eine inklusive Ausbildung – wie es sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ableiten lässt – auch in Österreich umzusetzen.

Für Jugendliche mit Behinderung sollte grundsätzlich und in erster Linie ein inklusiver (Aus-) Bildungsweg angestrebt werden. In diesem Sinne werden auch **zusätzliche schulische Möglichkeiten (außerhalb der Sonderschule)** benötigt, die **im vorliegenden Gesetzesentwurf leider keine Erwähnung** finden.

Überdies findet die Rolle der Wirtschaft – insbesondere der Ausbildungsbetriebe in der dualen Berufsausbildung – keine konkrete Erwähnung im vorliegenden Entwurf. **Für Arbeitgeber** ist einerseits eine **gesetzliche Verpflichtung zur Ausbildung** erforderlich **und** andererseits die notwendige **finanzielle Unterstützung der Ausbildungsbetriebe** in Form von Lohnkostenförderungen zu gewährleisten.

Ausbau des Jugendcoachings, der Produktionsschulen und anderer Angebote

Die im Dokument „*Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung*“ erwähnte Erweiterung des Jugendcoachings, der Produktionsschulen und anderer Angebote des Sozialministeriumservice sind zu begrüßen und erforderlich. Im genannten Dokument ist konkret als „Maßnahme 4“ beschrieben, dass Jugendcoaching und Produktionsschulen bedarfsorientiert ausgebaut werden, insbesondere zur Erreichung systemferner Jugendlicher respektive frühzeitiger (Aus-)BildungsabrecherInnen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir dringend, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ad Jugendcoaching: Wesensmerkmal des Jugendcoachings ist die Freiwilligkeit. Im Konzept zum Jugendcoaching (www.sozialministeriumservice.at/site/downloads) ist unter Punkt 5 angeführt, „Das Angebot des Jugendcoaching basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Teilnahme am Jugendcoaching ist für Jugendliche (und Erziehungsberechtigte) freiwillig.“ Überdies wird unter Punkt 5.5.2. im Zusammenhang mit der Identifizierung außerschulischer Jugendlicher spezifiziert, „Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel zu Veränderung“.

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit – das gut begründet im Konzept zum Jugendcoaching verankert ist – festzuhalten. **Allfällige Rückmeldepflichten des Jugendcoachings, welche zu Sanktionen für die Jugendlichen oder deren Eltern führen, sind daher strikt abzulehnen. In der Umsetzung des Maßnahmenpakets ist daher mit großer Sorgfalt darauf zu achten, dass hoheitliches Agieren und beratend bzw. begleitend Tätig zu sein, streng voneinander getrennt werden.**

Ad Produktionsschulen: „Entsprechend dem Prinzip der Inklusion steht jedes Produktionsschule-Angebot ALLEN Jugendlichen laut Zielgruppdefinition offen [...], ist unter Punkt 10 des Konzepts der Produktionsschulen festgehalten. Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Produktionsschulen ist darauf zu achten, dass **ausreichend Ressourcen - räumlich, personell und die Arbeitsmittel betreffend – zur Verfügung stehen, um alle Zielgruppen auch adäquat fördern zu können.** Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch **ausreichend SpezialistInnen für die unterschiedlichen Zielgruppen und allenfalls persönliche AssistentInnen** für Jugendliche mit hohem Assistenzbedarf in den einzelnen Produktionsschulen zur Verfügung gestellt werden können.“

Ad § 4 (2) Ausbildungspflichtgesetz (ABPG) – Erfüllung der Ausbildungspflicht

§ 4 (2) Z 2 ABPG normiert, dass die Ausbildungspflicht durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass darunter auch Qualifizierungsprojekte des Sozialministeriumservice zu verstehen sind.

Ad § 7 Ausbildungspflichtgesetz (ABPG) – Ruhens der Ausbildungspflicht

§ 7 des ABPG Entwurfs besagt:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges Sozialjahr leisten, einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht zumutbar ist.

In den beiliegenden Erläuterungen wird zu § 7 ABPG näher spezifiziert:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere:

- [...]
- *Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.*

Eine **generalisierte Ausnahmemöglichkeit** von Menschen mit Behinderungen, wie in den Erläuterungen zu § 7 dargestellt bei der Ausbildungspflicht beziehungsweise dem damit einhergehenden Recht auf eine Ausbildung, wie sie im § 7 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen ist, stellt eine mittelbare **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen dar.

Damit widerspricht sie nicht nur den Bestimmungen des Art. 7 B-VG und den Gleichstellungsbestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes, sondern im gleichen Maße

dem Gedanken eines **Paradigmenwechsels** der UN-BRK. Es wird davon ausgegangen, dass Jugendliche mit Behinderungen, aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht fähig sein könnten, eine Ausbildung zu machen.

Schulische und berufliche Ausbildung sind der Schlüssel für die späteren **Chancen auf dem Arbeitsmarkt**.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, einerseits im Rahmen eines **inklusiven Bildungssystems** sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen, Zugang zu allgemeiner Berufsausbildung haben (Artikel 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 UN-BRK). Andererseits werden die Vertragsstaaten in Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) UN-BRK verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu **allgemeiner Berufsausbildung** zu ermöglichen.

Mit der **Dispensmöglichkeit wegen Unzumutbarkeit einer Ausbildungspflicht** aufgrund einer Behinderung, würde der **Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt** Tür und Tor geöffnet. Denn es wird festgehalten, dass es Menschen gibt, für die aufgrund einer Behinderung eine Ausbildung und damit auch die Erfüllung von Arbeit nicht möglich oder unzumutbar erscheint.

Begriffe wie „schulunfähig“ aber auch eine falsch verstandene „Rücksicht“ auf die Zumutbarkeit einer Ausbildung oder Teilnahme an gesellschaftlichen Angeboten führt meist dazu, dass Menschen mit Behinderungen **elementare Rechte** abgesprochen werden.

Nach dem Leitgedanken der UN-BRK ist nicht die Beeinträchtigung behindernd, sondern es sind **Barrieren und Einstellungen**, die zu einer Behinderung führen. In einem inklusiven und offenen Bildungs- und Arbeitssystem sind den Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß einem **sozialen Modell von Behinderung** nur mehr wenig Grenzen gesetzt.

Folgt man diesen Leitlinien der UN-BRK, steht fest, dass allen Kindern und Jugendlichen Bildung und Berufsausbildung, in inklusiven und für alle offenen Systemen zur Verfügung stehen müssen. Dies bedeutet, dass das separierende Sonderschulsystem und der fast automatisierte Übergang von der Sonder Schule in die sog. Beschäftigungstherapien zu beseitigen sind. Dazu sind Strukturen zu schaffen, die im **dualen System Berufsausbildungen** ermöglichen. Ebenso ist der **Ausbildungsbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes** verpflichtend inklusiv zu gestalten.

Es ist dem Dachverband berufliche Integration Austria bewusst, dass die geforderte inklusive Bildung und Berufsausbildung nicht nur im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden können. Es ist allerdings entscheidend, mit dem geplanten Maßnahmenpaket Menschen mit Behinderung nicht zu exkludieren.

Wir fordern daher in den Erläuterungen § 7 ABPG den letzten Aufzählungspunkt zu streichen und die Steuerungsgruppe gemäß § 10 ABGP damit zu beauftragen, dafür Sorgen zu tragen, dass Menschen mit Behinderung nicht aus der Berufsausbildung exkludiert werden sondern vielmehr entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um dieser Zielgruppe den Zugang zu (Aus-)Bildungen zu gewährleisten

In **Ergänzung zu den Erläuterungen zu §7 ABPG** möchten wir, als zuständiger JUCO Träger für die Justizanstalten in OÖ, den Absatz, dass die **Ausbildungspflicht nicht ruht** als sehr positiv unterstreichen und explizit würdigen.

Der Gesetzesentwurf nimmt Bezug auf das Jugendgerichtsgesetz, in dem im § 25 Abs. 5 steht:
„In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung von Mängeln der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.“

Die Formulierung „soweit das möglich und tunlich ist“ führt in der Praxis dazu, dass etwa die Möglichkeit der Nachholung eines Hauptschulabschlusses an finanziellen und organisatorischen Hürden scheitert. Zum Beispiel müsste, wenn Frauen von „außen“ als Lehrende tätig sind, durch zusätzliche Wachen für Sicherheit gesorgt werden; es fehlt an personellen Ressourcen; die Zuständigkeit, wer für ein Angebot sorgen muss, scheint unklar zu sein, usw. Daher sind diesbezügliche Bemühungen einen Hauptschulabschluss für inhaftierte Jugendliche zu ermöglichen in OÖ zuletzt eingestellt worden. Gerade in der Haft ist ausreichend Zeit und Motivation bei den Jugendlichen vorhanden an einer Verbesserung der Qualifikationsvoraussetzungen zu arbeiten.

Wir regen daher an, das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Formulierung im 2. Satz „.... soweit dies möglich und tunlich ist“ ersatzlos gestrichen wird und damit die Verpflichtung zum Unterricht eindeutig festgeschrieben wird. Wünschenswert wäre weiters eine entsprechende Erläuterung, dass entsprechende Qualifizierungsangebote (HS Abschlusskurse, Ausbildungsvorbereitung analog Produktionsschule, usw.) durch externe Träger geschaffen werden sollen.

Ad §§ 10 und 11 ABPG Steuerungsgruppe und Beirat

Gemäß § 10 ABPG werden zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildungspflicht eine Steuerungsgruppe und ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber der Steuerungsgruppe. Unter anderem ist deren Aufgabe die Berichterstattung über vorhandene Problemlagen und Folgewirkungen der Ausbildungspflicht sowie die laufende Beobachtung der Umsetzung und Wirkung sowie darauf basierend Abstimmung und gegebenenfalls Entwicklung von Programmen.

Der Dachverband berufliche Integration Austria ist die Vertretung aller Trägerorganisationen, die Jugendcoaching, Produktionsschulen und Berufsausbildungsassistenz anbieten. Gemäß seiner Statuten setzt sich der Dachverband für „die Qualitätssicherung und Entwicklung der Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und Integration von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen ein. Gegenüber dem

Sozialministerium und Sozialministeriumservice tritt der Dachverband als kompetenter Verhandlungspartner und in beratender Funktion auf.“

Aufgrund dieser breiten Vertretungskompetenz und tiefgehender Fachkompetenz im Bereich der Berufsorientierung und Berufsausbildung ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher empfehlen wir, den Dachverband berufliche Integration in den Beirat aufzunehmen und § 10 (3) ABPG entsprechend zu ergänzen.

Ad § 38f AMSG Beitrag zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Es ist sehr zu begrüßen, dass einhergehend mit der Ausbildungspflicht auch das Arbeitsmarktservice verpflichtet wird - sofern laufende Maßnahmen nicht ausreichen – zusätzlich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereit zu stellen.

Ad §§ 6 (2) lit. d und § 10a (3) in Verbindung mit § 10a (3a) BEinstG

Mittelaufbringung für die erweiterte Zielgruppe

Es ist sehr zu begrüßen, dass in § 6 (2) lit. d BEinstG nun auch das Jugendcoaching und die Produktionsschulen explizit als Maßnahmen genannt werden, deren Kosten im Rahmen des Wirkungsbereichs des BEinstG zu übernehmen sind. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Zielgruppe, wie in § 10a (3) leg. cit. dargestellt, zu begrüßen.

Die gleichzeitig in § 10a (3a) leg. cit. festgehaltene Bedeckung der zusätzlich erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt für jene Personen, die nicht dem Personenkreis gem. Abs. 1 und 2 angehören, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen nicht zulasten des Personenkreises gem. Abs. 1 und 2 umgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass oben genannte zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt tatsächlich zusätzliche Mittel sind und nicht jene Mittel des Ausgleichstaxfonds dafür verwendet werden, die bisher schon aus dem Budget des Bundes kamen (das waren 2014 etwa 56 Mio. Euro).

Ad § 13 (3) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

Es ist zu begrüßen, dass die genannten Maßnahmen aus Mitteln der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik finanziert werden. In der vorgeschlagenen Fassung ist das jedoch lediglich eine *Kann-Bestimmung*.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen Entwurf [...] nach § 38f AMSG können aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik finanziert werden [...] umzuformulieren in [...] nach § 38f AMSG sind aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu finanzieren [...]

Abschließende Bemerkung zur Ausarbeitung von Gesetzesnovellen, welche die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung und/oder ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen betreffen

Das Jugendcoaching, die Produktionsschulen und die Berufsausbildungsassistenz nehmen im Dachverband berufliche Integration Austria einen sehr hohen Stellenwert ein, weshalb im Dachverband unter anderem eigens Fachbereiche und Fachbereichsbeiräte zur Vertretung und Weiterentwicklung dieser wichtigen Dienstleistungsangebote eingerichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Namens des Dachverbandes berufliche Integration, künftig um seine aktive Einbeziehung bereits in die Ausarbeitungsphase von Gesetzesnovellen, welche die berufliche Orientierung und Integration von Menschen mit Behinderung und/oder ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen betreffen. So kann sichergestellt werden, dass praxisrelevantes Wissen und Erfahrung bereits in der Erarbeitung von Gesetzestexten bestmöglich berücksichtigt werden können und nachträgliche notwendige Korrekturmaßnahmen vermieden werden.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Ausbildung von Jugendlichen in Österreich leisten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



DSA Mag. Ernestine Badegruber
Geschäftsführerin